



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 07.01.2022

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 1

Seite 1

Inhaltsverzeichnis:

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

1/22

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Traunstein

2/22

1/22

Az.: 5.341-1341-210097

**Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG), des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV);
Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen**

Das Landratsamt Traunstein erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 BayVersG i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 9 Abs. 1 Satz 2 der 15. BayIfSMV folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für nicht angemeldete öffentliche Versammlungen vom 30.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein vom 30.12.2021, Nr. 65, Seiten 327 – 334 wird wie folgt geändert:

Ziffer II erhält folgende Ergänzung/ Anpassung:

Aus Aufzählungsbuchstabe j wird wie folgt geändert:

j. An den Uferbereichen und dem Chiemsee-Rundweg für den Landkreis Traunstein, insbesondere in den Gemeinden Seeon-Seebruck, Chieming, Grabenstätt und Übersee Werktags, Sonn- und Feiertag voraussichtlich ab 17:00 Uhr.

Einfügung des Aufzählungsbuchstaben k.

k. Diese Beschränkungen gelten auch für Ersatzversammlungen der o.g. Versammlungen bei unwesentlichen Änderungen oder offenkundig nur vorgeschobenen Änderungen des Versammlungszweckes oder auch der Versammlungszeit.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31.01.2022 außer Kraft.

Gründe:

I.

Aufgrund anonymer Aufrufe in den sozialen Medien fanden an den vergangenen Montagen bzw. verschiedenen Wochentagen unangemeldete Versammlungen in Gestalt von „Spaziergängen“ gegen die Corona-Regelungen, die Corona-Schutzimpfungen und den damit verbundenen Maßnahmen in den o.g. Kommunen statt. Zwischenzeitlich wird über die sozialen Medien bzw. durch Verteilung von Flyern auch dazu aufgerufen, sich mit Kerzen, Laternen und Lichtern an den Uferbereichen oder dem Chiemsee-Rundweg zu treffen um ähnlich einer Mahnwache ein Zeichen für ein gemeinsames Miteinander zu setzen und sich zu treffen. Die Aufforderung ist unspezifisch an die Bevölkerung gerichtet, auch mit dem Hinweis ob groß oder klein, geimpft oder ungeimpft.

Derartige Zusammenkünfte erfolgten bereits am 25. Dezember 2021 rund um den Chiemsee so z.B. in Rimsting (Landkreis Rosenheim). Erneut dann am 02. und 03. Januar 2022 z.B. in Bernau am Chiemsee (Landkreis Rosenheim). Aus den sozialen Netzwerken und per Flyer ist bekannt, dass auch zu

gleichgelagerten Versammlungen für den 07 und 08. Januar 2022 an den Uferbereichen des Chiemsees aufgerufen wird.

Auch ohne Redebeiträge und Kundgebungsmittel wie z.B. Transparenten etc. stellt die „Lichterkette“ um den Chiemsee den Charakter einer Mahnwache da. Mahnwachen haben sich in den vergangenen Monaten als Symbol gegen die Corona-Maßnahmen oder die Covid-Impfkampagne etabliert und wurden vielfach abgehalten. Auch hier wurde immer dazu aufgerufen sich mit Lichtern oder Kerzen an einem bestimmten Platz zu versammeln und zusammenzustehen um gemeinsam ein Zeichen zu setzen.

Die Teilnehmerzahl variierte ist aber auf Grund der Fläche nicht im Detail bezifferbar.

Obwohl die ersten Versammlungen größtenteils störungsfrei stattgefunden haben, muss damit gerechnet werden, dass diese Ansammlungen regelmäßig und bis auf weiteres durchgeführt werden, auch mit einer größeren Anzahl an Teilnehmern. Im Hinblick auf die sich häufig ergebende Grüppchenbildung und auf die sich derzeit deutlich schneller und effektiver ausbreitende der Omikron Variante des Coronavirus ist hier von einem erhöhten Infektionsrisiko, sowohl für geimpfte als auch für ungeimpfte Teilnehmer auszugehen. Das Robert-Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch Covid-19 für die Gesundheit der Bevölkerung als sehr hoch ein.

Des Weiteren stellt der Chiemsee für die Bevölkerung ein Naherholungsgebiet da, so dass hier zu verschiedensten Tageszeiten mit weiterem Zulauf von Nicht-Versammlungsteilnehmern zu rechnen ist. Die starke Frequentierung führt zu einer Vermischung der Versammlungsteilnehmer und den Nicht-Versammlungsteilnehmern mit der Folge, dass das Infektionsrisiko nochmals ansteigt und die Lagebeurteilung vor Ort noch schwieriger wird.

Aufgrund der bisher stattgefundenen Versammlungen ist zudem nicht auszuschließen, dass diese als „Lichterkette“ getarnten Versammlungen auch geplant oder spontan an anderen Wochentagen stattfinden werden.

Die Polizeiinspektionen rechnen mit weiterem Zulauf und einer höheren Teilnehmerzahl. Aufgrund der Frequentierung der bisherigen Versammlungsortlichkeiten, der aufgrund der bislang fehlenden Abstimmungsmöglichkeit mit den anonymen Initiatoren der Versammlungen schwer einschätzbaren Situation sowie der polizeilichen Feststellungen bei den vorangegangenen Versammlungen mit zum Teil aggressiven Versammlungsteilnehmern und einer aufgeheizten Stimmung hält es das Landratsamt Traunstein als Versammlungsbehörde nach Rücksprache mit den zuständigen Polizeidienststellen für erforderlich und auch verhältnismäßig, Anordnungen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG zumindest gegenüber den Teilnehmern in Form einer durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekanntzumachenden Allgemeinverfügung zu treffen.

Im Übrigen darf auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 verwiesen werden.

II.

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

1.

Nach Art. 15 Abs. 1 und 2 des BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken, wenn nach den zur Zeit des Bescheiderlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist.

Zur Begründung wird an dieser Stelle auf die entsprechenden Ausführungen in der Allgemeinverfügung vom 30.12.2021 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist gem. Art. 25 BayVersG sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Traunstein, den 07.01.2022

gez.

Christiane Stephan
Abteilungsleiterin

2/22

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Traunstein

Gemäß Art. 82 Abs. 3 der Landkreisordnung (LkrO) hat der Landkreis jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der 20. Teil der Anteile des Unternehmens gehört.

Für das Geschäftsjahr 2020 wurden für folgende Unternehmen die Beteiligungsberichte erstellt und dem Kreistag zur Kenntnis vorgelegt:

- Kliniken Südostbayern AG und deren Tochterunternehmen
- Wohnungsbau GmbH des Landkreises Traunstein
- Gesellschaft zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Traunstein mbH
- Kreisaltenheime Traunstein GmbH & Co. KG
- Verwaltungs-GmbH der Kreisaltenheime Traunstein
- Chiemgau Tourismus e.V.
- Deutsche Alpensegelflugschule Anlagengesellschaft mbH
- Energieagentur Südostbayern GmbH

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in diese Beteiligungsberichte nehmen kann. Dies ist möglich im Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer A 1.08, während der allgemeinen Dienststunden.

Traunstein, 07.01.2022

Lothar Wagner
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat